

Besondere Vertragsbedingungen Miete und Software-as-a-Service



Allgemeine Regelungen

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Bison vermietet dem Besteller für die Laufzeit dieses Vertrages die Mietgegenstände (Hardware, Software oder ein System aus Hard- und Software).
- 1.2 Die Bison ermöglicht dem Besteller den Gebrauch an den Mietgegenständen, indem sie
 - a die Mietgegenstände an den Besteller liefert (Teil 0);
 - b dem Besteller die vereinbarte Software über das Internet as-a-Service zur Verfügung stellt („SaaS-Leistung“) (Teil 0).
- 1.3 Für die Mietgegenstände gilt die über [\[https://www.bison-group.com/agb-bison-deutschland/\]](https://www.bison-group.com/agb-bison-deutschland/) erreichbare Produktbeschreibung im heutigen Stand. Die dort genannten Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen der Mietgegenstände sind dem Besteller bekannt. Er hat die Übereinstimmung dieser Spezifikation mit seinen Wünschen und Bedürfnissen geprüft.
- 1.4 Die Leistungserbringung erfolgt auf mietvertraglicher Basis im Sinne der §§ 535 ff. BGB.

2 Geltung der Vertragsbedingungen

- 2.1 Nachrangig zu diesen Besonderen Vertragsbedingungen Software-as-a-Service gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Bison, abrufbar unter [\[https://www.bison-group.com/agb-bison-deutschland/\]](https://www.bison-group.com/agb-bison-deutschland/)

3 Pflichten der Bison

- 3.1 Auf Anfrage des Bestellers teilt die Bison ihm die räumlichen und technischen Voraussetzungen mit, die für die Aufstellung und die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der Mietgegenstände erforderlich sind.
- 3.2 Die Bison ist verpflichtet, die Mietgegenstände für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in Wartungsintervallen durchgeführt.
- 3.3 Die Bison leistet Störungshilfe. Sie unterstützt den Besteller durch Hinweise zur Softwarenutzung und zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Fehlerumgehung und unterhält zu diesem Zweck einen Helpdesk.
- 3.4 Die Bison erbringt die Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und so, dass sie sich am Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer orientieren. Die Leistungen werden nur in Bezug auf den zuletzt und den unmittelbar zuvor von der Bison ausgelieferten Softwarestand erbracht.
- 3.5 Weitergehende Leistungen der Bison sind gesondert zu vergüten.

4 Fehlerklassen

- 4.1 Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen:
 - a Klasse 1: Betriebsverhindernde Fehler: Der Fehler verhindert den Geschäftsbetrieb beim Besteller; eine Umgehungslösung liegt nicht vor.
 - b Klasse 2: Betriebsbehindernde Fehler: Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Besteller erheblich; die Nutzung der Software ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich.
 - c Klasse 3: Sonstige Fehler.
- 4.2 Eine Verschiebung in eine niedrigere Fehlerklasse kann auch dadurch erreicht werden, dass die Bison Möglichkeiten zur Problemvermeidung oder -umgehung aufzeigt.

5 Vergütung

- 5.1 Die Vergütung wird für bis zu einem Kalenderquartal im Voraus in Rechnung gestellt und ist nach Eingang der Rechnung beim Besteller innerhalb von 14 Tagen fällig.
- 5.2 Die Pflicht zur Zahlung der Vergütung beginnt, wenn die Bison die in ihrer Sphäre liegenden Voraussetzungen für den Gebrauch des Mietgegenstands durch den Besteller geschaffen hat.
- 5.3 Die Bison darf die Vergütung angemessen erhöhen. Erhöht sie die Vergütung um mehr als drei Prozent innerhalb eines Kalenderjahres, so hat der Besteller ein Recht zur Kündigung unter Maßgabe von Ziffer 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

6 Vertragsdauer

- 6.1 Das Mietverhältnis kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals, frühestens zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Die Mindestvertragslaufzeit berechnet sich ab Überlassung der Mietgegenstände.
- 6.2 Eine Kündigung des Bestellers gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der Bison ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Die Mängelbeseitigung ist fehlgeschlagen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von der Bison verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Besteller gegeben ist.
- 6.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 6.4 Ziffer 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt nicht.

Gebrauchsüberlassung durch Lieferung

7 Lieferung

- 7.1 Die Bison liefert die Mietgegenstände zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Aufstellungsort.

8 Pflichten des Bestellers

- 8.1 Der Besteller hat vor der Anlieferung der Mietgegenstände die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen.
- 8.2 Der Besteller hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Der Besteller wird in Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen enthaltene Hinweise befolgen. Kennzeichnungen der Mietgegenstände, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 8.3 Der Besteller gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten der Bison innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den freien Zugang zu den Mietgegenständen für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des Bestellers zu wahren.
- 8.4 Der Besteller hält die Mitarbeiter, die mit den Mietgegenständen umgehen, geschult. Er wirkt an der Fehlerbeseitigung dadurch mit, dass er Mitarbeiter, Informationen, Räume, Geräte, Software und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, die Datenverarbeitungsvorgänge ordnungsgemäß dokumentiert, die Daten nach dem Stand der Technik sichert und die Vorgänge im Umkreis der Störung so genau wie möglich protokolliert.
- 8.5 Die Bison kann neue Software über Datenleitungen ausliefern. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der Bison nach entsprechender Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.
- 8.6 Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Mietgegenstände ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der Mietgegenstände sicherzustellen.

Besondere Vertragsbedingungen Miete und Software-as-a-Service



9 Rechte des Bestellers

- 9.1 Die Überlassung der Mietgegenstände erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Besteller.
- 9.2 Die Bison räumt dem Besteller hiermit die Rechte an der Software ein, die der Besteller für die folgenden Nutzungen benötigt:
- Der Besteller hat an der ihm im Rahmen der Miete überlassenen Software die in Ziffer 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Rechte. Er darf stets nur eine Version produktiv nutzen.
 - Mit einer neuen Version darf der Besteller vor der produktiven Nutzung Tests und Schulungen durchführen. Er darf frühere Versionen der Software nach Ende der produktiven Nutzung zur Dokumentation und für Notfälle aufbewahren und einsetzen; dies jedoch nicht länger als ein Jahr nach Auslieferung einer neuen Version der Software. Der Besteller darf frühere Versionen der Software nicht weitergeben.
- 9.3 Der Besteller ist ohne Erlaubnis der Bison nicht berechtigt, den Gebrauch an den Mietgegenständen einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Mietgegenstände zu vermieten oder zu verleihen (Ziffer 3.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen).

10 Änderungen an den Mietgegenständen, Veränderung des Aufstellungsortes

- 10.1 Die Bison ist berechtigt, Änderungen an den Mietgegenständen vorzunehmen, die der Erhaltung dienen im Sinne von Ziffer 3.2. Maßnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den Besteller zumutbar sind.
- 10.2 Änderungen und Anbauten an den Mietgegenständen durch den Besteller bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Bison. Der Besteller darf die Mietgegenstände mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken verbinden. Vor Rückgabe der Mietgegenstände stellt der Besteller den ursprünglichen Zustand wieder her.

11 Leistungsstörungen

- 11.1 Der Besteller meldet Störungen, Fehler und Schäden unverzüglich schriftlich. Die Fehlermeldung enthält eine Einstufung in die Fehlerklassen nach Ziffer 4 aus der Sicht des Bestellers und muss so genau sein, dass die Bison zielgerichtet mit der Fehlerbeseitigung beginnen kann. Sie kann nur durch eine Person abgegeben werden, die die notwendige Kenntnis der Mietgegenstände und berufliche Qualifikation hat und der Bison vom Besteller schriftlich als meldeberechtigt benannt wurde.
- 11.2 Die Frist, binnen der die Bison mit der Fehlerbeseitigung beginnt, läuft ab der Fehlermeldung nach Ziffer 11.1.
- 11.3 Die Vertragspartner vereinbaren für die verschiedenen Fehlerklassen nach Ziffer 4 folgende Reaktionszeiten:
- Klasse 1: Die Bison beginnt unverzüglich nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort.
 - Klasse 2: Die Bison beginnt bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am selben Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort.
 - Klasse 3: Die Bison beginnt innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung oder beseitigt den Fehler mit dem nächsten Softwarestand.
- 11.4 Die Bison wird Mängel durch Reparatur der Mietgegenstände beseitigen. Hierzu ist der Bison ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Die Bison kann die Mietgegenstände oder einzelne Komponenten der Mietgegenstände zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Es obliegt dem Besteller, vor dem Austausch seine Daten zu sichern.

- 11.5 Die Rechte des Bestellers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung der Bison Änderungen an den Mietgegenständen vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die Änderungen die Analyse und Beseitigung des Mangels durch die Bison nicht erschwert haben. Änderungen, zu denen der Besteller berechtigt ist, insbesondere aufgrund seines Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB, sind unschädlich, wenn diese fachgerecht ausgeführt und nachvollziehbar dokumentiert wurden.

11.6 Rückgabe

- 11.7 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Besteller der Bison die Mietgegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch die überlassene Software auf den Originaldatenträgern einschließlich Handbüchern und Dokumentation, soweit diese Gegenstand dieses Vertrages oder dem Mieter überlassen sind. Gegebenenfalls erstellte Kopien der von der Bison überlassenen Software sind vollständig und endgültig zu löschen. Dies ist der Bison gegenüber anschließend unverzüglich schriftlich zu versichern.

- 11.8 Bei der Rückgabe der Mietgegenstände wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der Mietgegenstände festgehalten werden. Der Besteller hat die Kosten für die Beseitigung bei von ihm zu vertretenden Mängeln zu ersetzen.

- 11.9 Sofern nichts Anderes vereinbart wird, ist die Rückgabe am Sitz der Bison geschuldet. Der Besteller trägt die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Mietgegenstände.

Gebrauchsüberlassung durch Zurverfügungstellung as-a-Service

12 Zurverfügungstellung der SaaS-Leistung

- 12.1 Die Bison erbringt die SaaS-Leistung gemäß Ziffer 1.2 b über die Server eines Drittunternehmens („Cloud-Dienstleister“) und hält Speicherplatz für Anwendungsdaten im erforderlichen Umfang vor.
- 12.2 Übergabepunkt für die SaaS-Leistung und die Anwendungsdaten ist der Router Ausgang des Rechenzentrums des Cloud-Dienstleisters.
- 12.3 Vorrangig zu diesen Besonderen Vertragsbedingungen gelten die Leistungsbedingungen des zwischen der Bison und dem Cloud-Dienstleister abgeschlossenen Service Level Agreement („SLA“).

13 Pflichten des Bestellers

- 13.1 Der Besteller hat vor Beginn der SaaS-Leistung die räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Nutzung der SaaS-Leistung erforderlich sind.
- 13.2 Der Besteller hält die Mitarbeiter, die mit der Software umgehen, geschult. Er wirkt an der Fehlerbeseitigung dadurch mit, dass er Mitarbeiter, Informationen, Räume, Geräte, Software und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, die Datenverarbeitungsvorgänge ordnungsgemäß dokumentiert und die Vorgänge im Umkreis der Störung so genau wie möglich protokolliert.
- 13.3 Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen, um die Nutzung der Software durch Unbefugte zu verhindern.
- 13.4 Soweit der Besteller mit der SaaS-Leistung personenbezogene Daten im Sinne von [§ 1 Abs. 1 BDSG]/[ab 25.05.2018: Art. 4 Nr. 1 DSGVO] [erhebt, verarbeitet oder nutzt]/[ab 25.05.2018: verarbeitet (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)], stellt er sicher, dass er nach [§§ 4, 4a BDSG]/[ab 25.05.2018: Art. 6 Abs. 1, Art. 7 DSGVO] die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholt. Soweit die Bison personenbezogene Daten aus dem Umkreis des Bestellers kennenlernt, wird die Bison im Auftrag des Bestellers im Sinne des [§ 11 BDSG]/[ab 25.05.2018: Art. 28, Art. 29 DSGVO] tätig. Sie wird die personenbezogenen Daten daher nur im Rahmen dieses Vertrages oder anderer schriftlicher Weisungen des Bestellers und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzen. Die Einschaltung von Subunternehmen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Der Besteller stimmt hiermit der Einschaltung des Cloud-Dienstleisters als Subunternehmer zu. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dann eine [§ 11 BDSG]/[ab 25.05.2018: Art. 28, Art. 29 DSGVO] entsprechende Zusatzvereinbarung abzuschließen. Der Besteller ist verpflichtet, die Bison vor

Besondere Vertragsbedingungen Miete und Software-as-a-Service



Beginn der SaaS-Leistung zu unterrichten, falls im Sinne von [§ 1 Abs. 1 BDSG]/[ab 25.05.2018: Art. 4 Nr. 1 DSGVO] mithilfe der SaaS-Leistung [erhoben, verarbeitet oder genutzt]/[ab 25.05.2018: verarbeitet (Art. 4 Nr. 2 DSGVO)] werden sollen.

13.5 Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung), soweit ihm dies technisch möglich ist. Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der SaaS-Leistung sicherzustellen.

14 Rechte des Bestellers

14.1 Die SaaS-Leistung erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Besteller.

14.2 Die Bison räumt dem Besteller hiermit die Rechte an der Software ein, die der Besteller für die vertragsgemäße Nutzung der SaaS-Leistung benötigt.

14.3 Der Besteller ist ohne Erlaubnis der Bison nicht berechtigt, den Gebrauch der SaaS-Leistung einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen (Ziffer 3.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen).

15 Änderungen an der SaaS-Leistung

15.1 Die Bison darf Änderungen an der Software und der Serverstruktur vornehmen.

16 Leistungsstörungen

16.1 Der Besteller meldet Störungen, Fehler und Schäden unverzüglich schriftlich. Die Fehlermeldung enthält eine Einstufung in die Fehlerklassen nach Ziffer 4 aus der Sicht des Bestellers und muss so genau sein, dass die Bison zielgerichtet mit der Fehlerbeseitigung beginnen kann. Sie kann nur durch eine Person abgegeben werden, die die notwendige Kenntnis der Software und berufliche Qualifikation hat und der Bison vom Besteller schriftlich als meldeberechtigt benannt wurde.

16.2 Störungen der SaaS-Leistung wird die Bison nach Maßgabe von Ziffer 3.3 beseitigen.